

Ideenauf Ruf Förderung von beruflichen Weiterbildungsverbünden in Mecklenburg-Vorpommern

vom 3. Juli 2025

1. Gegenstand des Ideenaufrufs

Die immer mehr an Fahrt aufnehmenden Digitalisierungs- und Transformationsprozesse stellen die Wirtschaft vor neue Herausforderungen. Um mit den Entwicklungen Schritt halten zu können, bedarf es in der Regel einer Neuausrichtung bzw. Anpassung der Unternehmensstrategien, die mehr Zukunftsorientierung und gleichzeitig mehr Flexibilität erlauben. Eine immer wichtiger werdende Säule hierbei ist die berufliche Weiterbildung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die Etablierung von Verbünden der betrieblichen beruflichen Weiterbildung (Weiterbildungsverbünde) in Form einer Zuwendung.

Mit dieser Zuwendung sollen Netzwerke für die betriebliche Weiterbildung, sogenannte Weiterbildungsverbünde, ermöglicht werden. In diesen Verbünden arbeiten mehrere Unternehmen und Bildungseinrichtungen (als Verbundpartner) sowie regionale Arbeitsmarktakeure zusammen, um die berufliche Weiterbildung effizienter zu gestalten. Ausgehend von Branchenchecks und Bedarfsanalysen analysieren und identifizieren die Verbundpartner der Weiterbildungsverbünde die zukünftigen Kompetenzanforderungen und Weiterbildungsbedarfe des betreffenden Wirtschaftsraums oder Branchenclusters, um künftige Herausforderungen bewältigen zu können.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote und Strukturen entwickeln sie gemeinsam innovative und zukunftsgerichtete Lösungen zur Deckung dieser Bedarfe; im begründeten Falle können die Lösungsansätze zur Erfüllung der künftigen Kompetenzanforderungen über den eigenen Geschäfts-/Wirkungsbereich hinausgehen. Mit der Förderung sollen dabei neue Inhalte und Formen der beruflichen Weiterbildung entwickelt, erprobt und beschleunigt etabliert werden. Die Inhalte und auch die Lehrmethoden sollen eng an die Bedürfnisse der Arbeitswelt angepasst werden. Die Etablierung von Weiterbildungsverbünden soll die Weiterbildungsneigung der beteiligten Unternehmen steigern und auf diese Weise als gute Beispiele auf bisher nicht beteiligte Unternehmen ausstrahlen, sich ebenso dem Thema Weiterbildung der eigenen Beschäftigten zuzuwenden.

Verbundpartner der Weiterbildungsverbünde sind Unternehmen und (sofern vorhanden) ihre betrieblichen Mitbestimmungsgremien auf der Nachfrageseite, und Weiterbildungsdienstleistende auf der Angebotsseite. Sie können sich in ihrer Zusammenarbeit unterstützen lassen, beispielsweise durch Vertretungen von Wissenschaft, Bundesagentur für Arbeit, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften.

Dieser Ideenauf Ruf richtet sich hinsichtlich der beteiligten Unternehmen als Verbundpartner an alle Wirtschaftsbereiche in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Zuwendung dient der Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die auch als „Verbundmanagement“ oder durch „Verbundmanagerinnen“ und „Verbundmanager“ organisiert sein kann. Diese Stelle hat die Aufgabe, einen beruflichen Weiterbildungsverbund aufzubauen. Dazu gehören:

- a) die inhaltliche und organisatorische Arbeit,
- b) die Vernetzung und das Einbinden der Verbundpartner,
- c) die gemeinsame Analyse und Definition der Kompetenzanforderungen und Weiterbildungsbedarfe,
- d) die Entwicklung konkreter Weiterbildungsangebote und sonstige Lösungsansätze.

Voraussetzung für die Auswahl als förderwürdiges Projekt zur Gewährung der Zuwendung zur Förderung des Verbundmanagements eines Weiterbildungsverbundes ist, dass der Antragsteller eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellt und über das für die Etablierung des Weiterbildungsverbundes notwendige fachkundige Personal verfügt, welches den Weiterbildungsverbund organisiert, entwickelt und moderiert sowie in der Lage ist, die von aktuellen Transformationsprozessen ausgehenden Herausforderungen der beruflichen Weiterbildung zu adressieren, insbesondere:

- a) Weiterbildung in Zeiten der Digitalisierung: Die Weiterbildungsmöglichkeiten sollen den Anforderungen der Digitalisierung gerecht werden und die Mitarbeitenden auf neue Technologien und digitale Arbeitsweisen vorbereiten;
- b) Nachhaltige Weiterbildung: Die Weiterbildung soll so gestaltet werden, dass sie den Umweltschutz, die Anpassung an den Klimawandel und eine wirtschaftliche Praxis fördert, die CO₂-Emissionen reduziert und die Resilienz von Unternehmen stärkt;
- c) Weiterbildung unter Berücksichtigung der gesamten Breite des Fachkräftepotenzials im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt: Die Weiterbildung soll so gestaltet werden, dass sie den unterschiedlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbedürfnissen sowie Ausgangs- und Zielqualifikationen gerecht zu werden;
- d) Weiterbildung unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Zugangsbedingungen zu beruflicher Weiterbildung: Es sollen geschlechterspezifische Zugangsbarrieren abgebaut werden und sichergestellt werden, dass alle Geschlechter gleichberechtigt an beruflicher Weiterbildung teilnehmen können;
- e) Weiterbildung unter Berücksichtigung betrieblicher Aus- und Weiterbildungs-voraussetzungen, insbesondere von Kleinst- und Kleinunternehmen.

In der Interessensbekundung ist plausibel darzulegen, dass der Antragsteller über entsprechende (ggf. regionale) Netzwerke und Verbindungen zu Unternehmen, Weiterbildungsdienstleistenden und weiteren relevanten Stakeholdern in der adressierten Region bzw. Branche verfügt, auf die zurückgegriffen werden können, und wie diese eingesetzt werden sollen.

Der Antragsteller erklärt, wie er mit dem Vorhaben dazu beiträgt, die individuellen beruflichen Kompetenzen der Mitarbeitenden nicht nur erhält sondern vor allem verbessert, und wie er zur Anpassung von Unternehmen, Unternehmern und sonstigen Arbeitgebern an die aktuellen Herausforderungen sowie zur Fachkräftesicherung beigetragen wird.

Vorgesehen ist die Förderung von bis zu 5 Projekten.

2. Zugangsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein: natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten Rechts, welche ihren Sitz oder eine Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben.

3. Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus im Wege einer Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Personal- und Sachausgaben gewährt.

Für das Verbundmanagement eines Weiterbildungsverbundes beträgt die Zuwendung bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben:

- a) Zuwendungsfähig sind die **pauschalierten Personalausgaben** auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den Erlass zur Anwendung einer ESF-Personalkostenpauschale (ESF-PKP) in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass ESF-PKP ist auf der Homepage der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH veröffentlicht. Für das Verbundmanagement kommt maximal ein Vollzeitäquivalent (Monatspauschale) zur Anwendung, welches mit der Tätigkeitsklasse 2 Alternative 2 gemäß Erlass ESF-PKP eingestuft ist.
- b) Zuwendungsfähig sind zudem die **pauschalierten Sachausgaben**. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 21 Prozent der Personalkostenpauschale ermittelt.

Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.

Der Förderzeitraum beträgt in der Regel 24 Monate. Die Projekte sollen frühestens am 01.11.2025 und dürfen spätestens am 01.03.2026 beginnen. In begründeten Fällen kann eine Zuwendung für die einmalige Fortführung des Projektes um bis zu weitere 12 Monate gewährt werden.

4. Verfahren

Auswahl und Bewilligung der Vorhaben zur Förderung eines Weiterbildungsverbunds erfolgen in einem mehrstufigen Verfahren.

4.1 Vorverfahren

Das Vorverfahren startet mit diesem Ideenaufwurf zum fristgerechten Einreichen von Projektskizzen. Sodann schließt sich die Prüfung der Projektskizze an.

- a) Für die Teilnahme am Vorverfahren ist ein vollständiges Konzept für eine Projektidee im Sinne des oben genannten Gegenstandes des Ideenaufwurfs schriftlich und formgebunden bei der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH vorzulegen, bestehend aus:

- Angaben zu den Mitwirkenden (Verbundpartner) und jeweils ein Letter of Intent, in dem auch die Kompetenzen und Referenzen des Mitwirkenden (des jeweiligen Verbundpartners) nachgewiesen werden,
- Beschreibung des Projektinhalts und der Projektumsetzung, einschließlich der namentlichen Nennung des Verbundmanagers/der Verbundmanagerin sowie dessen/deren Kompetenzen und Referenzen, ferner Erläuterung der Methoden und Instrumente, die zur Projektumsetzung genutzt werden,
- Beschreibung der Zielgruppe und des Beitrags der Projektidee zur Umsetzung des Ziels gemäß Nummer 1,
- Angaben zum spezifischen Beitrag des Vorhabens, mehr Wertschöpfung im Land zu generieren,
- Angaben zum Beitrag des Vorhabens zum Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Aufstellung der Projektkosten, Beschreibung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, einschließlich konzeptioneller Überlegungen im Hinblick auf eine Fortsetzung des Projektes ohne öffentliche Förderung.

Das Formular für die Projektskizze kann über die Homepage der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH unter <https://www.gsa-schwerin.de/weiterbildungsverbuende> angefordert werden.

- b) Nach Eingang der Projektskizze erfolgt eine Prüfung auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit durch die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.
- c) Es schließt sich eine fachliche Bewertung durch eine Auswahljury an. Die fachlich-inhaltliche Bewertung der Projektskizzen und der Eignung des potenziellen Antragstellers erfolgt anhand der in Buchstabe a beschriebenen Kriterien und endet mit einer Rangfolge der förderwürdigen Projektskizzen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Auswahljury sind Vertretungen des fachlich zuständigen Ministeriums und der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH; Vertretungen der Handwerkskammern/Industrie- und Handelskammern, der Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), des Landesfrauenrates, eines Umweltverbandes und der Wissenschaft können mitwirken, sofern sie nicht selbst unmittelbar eine Projektskizze vorgelegt haben.

4.2 Antragsverfahren

- a) Wenn für die Projektskizze eine positive Auswahlentscheidung als förderwürdiges Projekt und zugleich die budgetären Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit vorliegen, erfolgt durch die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH die Aufforderung zur Antragstellung. Der Antrag ist formgebunden bei der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH zu stellen. Das Antragsformular kann über deren Homepage unter <https://www.gsa-schwerin.de/weiterbildungsverbuende> angefordert werden. Mit der Antragstellung ist eine Kooperationsvereinbarung mit allen Verbundpartnern vorzulegen.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist erlaubt nach Eingang des Antrages auf Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Gemäß der Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gilt: Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Antrag auf Zuwendung gilt mit Eingang bei der Bewilligungsbehörde als gestellt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Ein Beginn der Maßnahme vor Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko und daraus entsteht kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung.

- b) Sofern keine positive Auswahlentscheidung der Auswahljury vorliegt, endet das Verfahren für den jeweiligen Einreicher der Projektskizze.

4.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Bewilligungsbehörde.

4.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweisverfahren

Für Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in den Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

5. Sonstige Informationen

Bitte richten Sie gegebenenfalls auftretende Nachfragen ausschließlich per E-Mail an Herrn Dr. Steffen Clauß, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat Berufliche Aus- und Weiterbildung, E-Mail: s.clauss@wm.mv-regierung.de.

6. Einsendeschluss

Interessensbekundungen mit vollständiger Projektskizze müssen **spätestens am 27.08.2025** bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, der

GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH
Schulstraße 1-3
19055 Schwerin

vorliegen.